

# SO\_GERICHTE VSBES.2023.67 vom 17. Februar 2023

SO Obergericht, 2023-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2023.67](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2023.67)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2023.67 du 17 février 2023

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2023.67 del 17 febbraio 2023

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Im Rahmen einer periodischen Überprüfung erfuhr die Beschwerdegegnerin, dass in der Steuerveranlagung der Beschwerdeführerin für das Jahr 2019 als Vermögensbestandteil eine in Italien gelegene Liegenschaft mit einem Wert von CHF 42'766.00 («Steuerwert Domizilkanton» CHF 12'766.00 x Repartitionsfaktor 3.35) berücksichtigt worden war (vgl. AK-Nr. 490 S. 6). Die Beschwerdegegnerin setzte daraufhin mit Verfügung vom 28. September 2020 den Ergänzungsleistungs-Anspruch der Beschwerdeführerin rückwirkend ab 1. Oktober 2015 wie folgt neu fest: CHF 1'267.00 pro Monat bis Ende 2015, CHF 1'258.00 im Jahr 2016, CHF 1'290.00 im Jahr 2017, CHF 1'298.00 im Jahr 2018, CHF 1'294.00 im Jahr 2019 und CHF 1'304.00 ab Januar 2020. Gegenüber den früher zugesprochenen und ausgerichteten Leistungen resultierte für die Zeit von Oktober 2015 bis September 2020 eine Rückforderung von insgesamt CHF 14'556.00 (vgl. AK-Nr. 511). Die der neuen Verfügung zugrundeliegenden Berechnungen enthielten den von den Steuerbehörden übernommenen Betrag von CHF 42'766.00 als Vermögenswert mit der Bezeichnung «Grundeigentum (nicht selbstbewohnt)» (vgl. AK-Nr. 506 ff.).

2.2 Am 24. Oktober 2020 liess die Beschwerdeführerin Einsprache gegen die Verfügung vom 28. September 2020 erheben. Sie legte dar, die Liegenschaft gehöre ihr nicht alleine, sondern nur zu einem Anteil von 40/60, und weise zudem einen weit geringeren Wert auf. Deshalb seien die Ergänzungsleistungen nicht zu kürzen und die Rückforderung zu erlassen (AK-Nr. 521). Am 28. November 2020 wurden weitere Unterlagen eingereicht (AK-Nr. 533). Eine weitere Eingabe erfolgte am 11. November 2021 per E-Mail (AK-Nr. 595; vgl. auch AK-Nr. 564). Die Beschwerdegegnerin fragte bei den Steuerbehörden nach und brachte in Erfahrung, dass der Wert der Liegenschaft im dortigen Verfahren von CHF 12'766.00 auf CHF 8'446.00, entsprechend dem Anteil der Beschwerdeführerin von 2/3, reduziert worden sei (AK-Nr. 618; vgl. auch AK-Nr. 597). Die Beschwerdeführerin liess am 20. Mai 2022 nochmals eine Stellungnahme einreichen (AK-Nr. 627) und Unterlagen zu den Akten geben (AK-Nr. 628).

2.3 Mit Einspracheentscheid vom 21. Juni 2022 (AK-Nr. 645) hiess die Beschwerdegegnerin die Einsprache gegen die Verfügung vom 28. September 2020 teilweise gut. Sie bezifferte den Wert der Liegenschaft neu auf CHF 25'338.00 (3 x CHF 8'446.00) und berücksichtigte ausserdem einen Ertrag aus dieser Liegenschaft in der Höhe von

### E. 4

4.1 In Bezug auf den Teilbetrag von CHF 8'703.00, welcher der Beschwerdeführerin am 29. Juni 2022 (als Teil der «Nachzahlung» von CHF 12'123.00) für den Rückforderungszeitraum von Oktober 2015 bis September 2020 ausbezahlt wurde, ist der

gute Glaube ohne weiteres zu verneinen, denn die Beschwerdeführerin wusste, dass die Zahlung zu Unrecht erfolgt war. In der Beschwerde ist denn auch ausdrücklich von «den von Ihnen fälschlicherweise am 29.6.2022 ausbezahlten CHF 12'123.00» die Rede. Insoweit kann die Rückforderung von vornherein nicht erlassen werden.

4.2 Für die verbleibende Summe von CHF 5'853.00 kann im vorliegenden Verfahren, das einzig den Erlass der Rückforderung betrifft, nicht anders entschieden werden: Die Beschwerdeführerin, welche seit vielen Jahren Ergänzungsleistungen bezieht, wurde bei der Anmeldung und später regelmässig im Rahmen periodischer Überprüfungen aufgefordert, ihre Verhältnisse darzulegen und sämtliche Vermögenswerte anzunehmen. Dabei erwähnte sie nie, dass sie Miteigentümerin einer Liegenschaft in Italien war. Vielmehr wurde die Rubrik «Grundeigentum im In- und Ausland» jeweils leergelassen (vgl. z.B. AK-Nr. 266 S. 3). Gestützt auf die eingereichten Unterlagen ist zwar davon auszugehen, dass geplant war, die Liegenschaft in Italien schon im Jahr 2007 zu verkaufen (in Unterlagen des Steueramtes aus dem Jahr 2018 ist sogar die Rede von einem bereits im Jahr 1986 erfolgten Verkauf, vgl. AK-Nr. 490 S. 1). Dies misslang jedoch und die erforderliche notarielle Beurkundung fand erst sehr viel später, im Jahr 2022, statt. In der Zwischenzeit blieb die Beschwerdeführerin zunächst Eigentümerin (mit 40/60-Anteil) der Liegenschaft (vgl. den Grundbuchauszug vom 21. Juli 2018, AK-Nr. 490 S. 5). Deklariert wurde dieser Vermögenswert erst im Jahr 2018 mit einer Selbstanzeige bei der Steuerbehörde (vgl. AK-Nr. 618, 490). Die Beschwerdeführerin erklärte damals auch, sie zahle für diese Liegenschaft «bis heute Steuern in Italien», was ohne weiteres den ■ sich ohnehin aufdrängenden ■ Schluss zulässt, ihr sei während der gesamten Zeit bewusst gewesen, dass sie noch an der Liegenschaft beteiligt war. Gegenüber der Beschwerdegegnerin erfolgte die entsprechende Mitteilung erst im Rahmen der periodischen Überprüfung im Jahr 2020. Angesichts der speziellen Rubrik «Grundeigentum im Ausland», welche in den Meldeformularen enthalten ist, und des klaren Hinweises auf die Meldepflicht bei Veränderungen, sowie mit Blick auf die überdies bestehende Pflicht zur Überprüfung der Berechnungen (vgl. E. II. 3.3 hiervor) kann der gute Glaube nicht bejaht werden. Auch wenn die Beschwerdeführerin die deutsche Sprache nicht perfekt beherrscht und allenfalls kognitive Einschränkungen aufweist, wäre es ihr ohne Zweifel schon ab 2015 (und bereits früher) möglich gewesen, diesen eher banalen Umstand zu melden, wie sie es im Jahr 2018 gegenüber den Steuerbehörden schliesslich auch tat. Der gute Glaube muss daher verneint werden, was den Erlass der Rückforderung ausschliesst.

5.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

5.2 Bei Streitigkeiten über Leistungen ist das Verfahren kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist (vgl. Art. 61 lit. fbisATSG). Da das ELG keine Kostenpflicht vor-

sieht, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Vizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Schmidhauser

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.